

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

\*955A123521\*

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 213-955A123521

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name:

Herr

Serviceufnr.: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 2139

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte@jobcenter-ge.de

Datum: 28. März 2017

## erneute Anhörung für die festgestellte Pflichtverletzung vom 05.02.2017

Sehr geehrter Herr Boes,

Sie erhalten heute von mir nochmals eine Anhörung zu der mit Datum vom 05.02.2017 festgestellten Pflichtverletzung gegen die Eingliederungsvereinbarung vom 08.11.2017, welche ab dem 11.11.2017 für Sie galt.

Leider war es aus internen Gründen notwendig die Anhörung die Sie zum Sachverhalt ursprünglich mit Datum vom 14.02.2017 erhalten hatten nochmals zu wiederholen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Besucheradresse**  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding



2

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

\*955A123521\*

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 213-955A123521

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr

Servicrufnr.: 030 555545 2222

Telefax: 030 555545 2139

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte@jobcenter-ge.de

Datum: 27. März 2017

## Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Sehr geehrter Herr Boes,

mit Bescheid vom 08.11.2016 wurde festgelegt, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen. Als Eigenbemühungen wurde festgelegt, dass Sie während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen. Hierüber sollten im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise erbracht werden: Tabelle über Eigenbemühungen mit Name, Anschrift und Antwort des Arbeitgebers, sowie das Ergebnis der Bewerbung.

Der erste Nachweiszeitraum begann mit der Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung am 11.11.2016. Mit Schreiben vom 17.01.17 erinnerte Sie Frau Yildiz an die Verpflichtung der Erbringung Ihrer Eigenbemühungen und bat Sie diese zum 05.02.17 erstmals einzureichen, dies mit Hilfe der Ihnen zur Verfügung gestellte Liste zur tabellarischen Darlegung der o. g. Angaben.

Nach bisherigem Stand ist davon auszugehen, dass Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis den Pflichten aus dem Bescheid nicht nachgekommen sind, da Sie bis heute diese Liste der Eigenbemühungen für den Zeitraum ab dem 11.11.16 nicht eingereicht haben.

Es ist der tatsächliche Hergang der Ereignisse zu ermitteln.

2a31-43

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Besucheradresse**  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-Innen, Studenten/-Innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

- 2 -

Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Antwortvordruck.

**Bitte beachten Sie:**

Die Sanktion dauert grundsätzlich drei Monate und führt in Ihrem Fall voraussichtlich zu einer Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (245,40 Euro monatlich), weil es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt.

Da sich Ihr Auszahlungsanspruch aufgrund dieser Sanktion um mindestens 60 Prozent mindern wird, werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung für diese Zeit an Ihren Vermieter gezahlt.

Mindert sich Ihr Auszahlungsanspruch um mehr als 30 Prozent, können Ihnen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

Da in Ihrem Fall die beabsichtigte Minderung 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beträgt, können grundsätzlich ergänzende Sachleistungen in Höhe von 62,00 Euro monatlich erbracht werden.

Der Umfang der zu gewährenden ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen hängt davon ab, inwiefern Ihnen anderweitige Mittel, wie zum Beispiel anrechnungsfreie Einnahmen und Vermögen innerhalb der Freibetragsgrenzen (Schonvermögen) zur Verfügung stehen.

Bitte beantworten Sie die aufgeführten Fragen ausführlich und reichen Sie ggf. Nachweise ein. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen. Verwenden Sie für ausführliche Erläuterungen bitte ein gesondertes Blatt.

Reichen Sie den ausgefüllten Antwortvordruck bitte bis **13. April 2017** bei Ihrem Jobcenter ein. Andernfalls muss nach Aktenlage entschieden werden. Dies betrifft auch die Entscheidung über ergänzende Sachleistungen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Postanschrift: 10086 Berlin

Anlagen:  
Antwortvordruck  
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Name, Vorname, Geburtsdatum

Boes, Ralph, geb. 11.02.1957

Kundennummer

955A123521

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

213 - 96204//0026589



2

Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Erklärung zu Ihrem Anhörungsschreiben vom 27. März 2017**  
Verletzung von Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung

- Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern. Schildern Sie bitte ausführlich Ihre wichtigen Gründe. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

Bei einer voraussichtlichen Minderung um mehr als 30 Prozent:

- Ich bin auf die Gewährung eines Gutscheines angewiesen.  
Gründe:

Falls noch Rückfragen erforderlich sind,  
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer (Angabe freiwillig): \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## § 24 SGB X Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
  1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
  2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
  3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abweichen soll,
  4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
  5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
  6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
  7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

## § 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
  1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 3 Satz 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
  3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
  1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
  2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
  3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
  4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

## § 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

### **§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung**

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.